

BGer 8C 941/2011 vom 27. Januar 2012

Bundesgericht, 2012-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_941_2011

FR: TF 8C 941/2011 du 27 janvier 2012

IT: TF 8C 941/2011 del 27 gennaio 2012

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 27.01.2012 8C 941/2011 (8C_941/2011)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 27.01.2012 8C 941/2011
(8C_941/2011) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
27.01.2012 8C 941/2011 (8C_941/2011)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_941/2011
Urteil vom 27. Januar 2012 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte G. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland, Avenue Edmond-Vaucher
18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts
vom 24. Oktober 2011. Nach Einsicht in die Beschwerde des G. _____ vom 30.
November 2011 (Poststempel) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom
24. Oktober 2011, in die nach Erlass der Verfügung des Bundesgerichts vom 5. Dezember
2011 betreffend fehlende Beilage (vorinstanzlicher Entscheid) am 14. Dezember 2011
erfolgte Nachreichung des angefochtenen Entscheides, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten
wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); Art. 95 ff. BGG nennen dabei die vor Bundesgericht
zulässigen Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im
Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S.
287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und
134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 30. November 2011 den
vorgenannten Erfordernissen offensichtlich nicht gerecht wird, indem sich der Versicherte
mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der
Vorinstanz nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht
genügenden Weise auseinandersetzt, wobei in diesem Zusammenhang auch zu
berücksichtigen ist, dass der Beschwerdeführer zwar gegenüber den im vorinstanzlichen
Entscheid als massgebend erachteten Gutachten verschiedene Einwendungen vorbringt und
andere medizinische Berichte erwähnt, die nach seiner Auffassung eine zutreffendere
Beweiswürdigung wiedergeben, ohne indessen in konkreter und hinreichend substantzierter

Weise aufzuzeigen, inwiefern das vorinstanzliche Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG bzw. eine entscheidungswesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben sollte (vgl. dazu statt vieler: Urteile 8C_511/2011 vom 4. August 2011 und 8C_303/2011 vom 23. Mai 2011 mit Hinweisen), dass zudem die neu beigebrachte Stellungnahme des Dr. M. _____ vom 23. November 2011 ein nach dem angefochtenen Entscheid erstelltes Beweismittel darstellt und mithin als Novum im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG im letztinstanzlichen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden kann (Urteil 8C_515/2011 vom 19. Oktober 2011 E. 2), wobei daraus auch keine relevanten Rückschlüsse auf den bis zum massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses eingetretenen Sachverhalt gezogen werden können (BGE 132 V 215 E. 3.1.1. S. 220), dass deshalb, bei allem Verständnis für die Lage des Beschwerdeführers, offensichtlich keine hinreichende Begründung und daher kein gültiges Rechtsmittel erhoben wurde, obwohl der angefochtene vorinstanzliche Entscheid gemäss Verfügung des Bundesgerichts vom 5. Dezember 2011 nachgereicht worden ist, dass somit - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung (BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren ausnahmsweise abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. Januar 2012 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.